

Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Heinsberg

Aufgrund des § 32 (2) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am 24.09.2015, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreisausschusses vom 22.12.2020, ermächtigt durch § 50 Abs. 4 KrO NRW, die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung des Kreistages

- (1) Der Kreistag wird von der Landrätin oder dem Landrat mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Einladung erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg. Auf schriftlichen Antrag eines Kreistagsmitglieds wird die Einladung in Papierform übersandt. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung acht Tage vor der Sitzung über das Kreistagsinformationssystem bereitgestellt bzw. zur Post gegeben ist. In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden.
- (2) Ist die Landrätin oder der Landrat verhindert, so beruft die Allgemeine Vertreterin oder der Allgemeine Vertreter den Kreistag ein.
- (3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht-öffentlichen Teil. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden; diese sollen den Kreistagsmitgliedern mindestens drei Kalendertage vor Sitzungsbeginn vorliegen. Ausreichende Erläuterungen zur Tagesordnung und Vorlagen sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen.
- (4) Ort, Zeit und Tagesordnung werden in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form veröffentlicht.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Kreistagsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.
- (2) Ein Kreistagsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies der Landrätin oder dem Landrat möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes teilnehmende Kreistagsmitglied persönlich eintragen muss.

§ 3

Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt die Landrätin oder der Landrat, im Vertretungsfall die stellvertretende Landrätin oder der stellvertretende Landrat.
- (2) Die oder der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 4

Geschäftsführung

Die Landrätin oder der Landrat bedient sich zur Erledigung des Geschäftsverkehrs mit dem Kreistag und den Kreistagsfraktionen der bei der Kreisverwaltung eingerichteten Geschäftsstelle des Kreistages.

§ 5

Tagesordnung

- (1) Die Landrätin oder der Landrat setzt die Tagesordnung fest. Es sind außerdem Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, die 14 Kalendertage vor der Sitzung von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.
- (2) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.
- (3) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Der Kreistag kann die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen.

§ 6

Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung hat die oder der Vorsitzende festzustellen, ob der Kreistag ordnungsgemäß einberufen worden und beschlussfähig ist.
- (2) Sie oder er hat die Sitzung aufzuheben, wenn festgestellt worden ist, dass der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so hat die oder der Vorsitzende die danach erforderlichen Feststellungen zu treffen. Andernfalls gilt der Kreistag als beschlussfähig.
- (4) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat die oder der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von dreißig Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend, hat die oder der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben.

§ 7

Befangenheit

- (1) Kreistagsmitglieder haben bei Angelegenheiten, von deren Beratung und Entscheidung sie wegen Befangenheit nach näherer Bestimmung des § 28 (2) KrO in Verbindung mit § 31 Gemeindeordnung ausgeschlossen sind, unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes die Ausschließungsgründe gegenüber der Landrätin oder dem Landrat unaufgefordert anzuzeigen. Über die Befangenheit entscheidet in Zweifelsfällen der Kreistag (§ 28 (2) KrO). Bei dieser Entscheidung darf das Kreistagsmitglied nicht mitwirken.

Das ausgeschlossene Kreistagsmitglied hat bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum vor der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt zu verlassen.

Die Nichtteilnahme des Kreistagsmitglieds an der Entscheidung über seine Ausschließung sowie an der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt ist in der Niederschrift zu vermerken.

- (2) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt (§ 28 (2) KrO).

§ 8

Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind.
- (2) Die Pressevertretungen der im Kreisgebiet erscheinenden Zeitungen und des Lokalfunks sollen zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (3) Zuhörerinnen oder Zuhörer sind nicht berechtigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen oder Beifall und Missbilligung zu äußern.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann Zuhörerinnen oder Zuhörer, die die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
- (5) Die Öffentlichkeit ist bei Kreistagssitzungen auszuschließen, wenn es das öffentliche Wohl oder wenn es die Wahrung schutzwürdiger Interessen Einzelner erfordert.
- (6) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei der Behandlung von
 - a) Grundstücksgeschäften,
 - b) Personalangelegenheiten,
 - c) Vertragsangelegenheiten nach § 12 der Hauptsatzung,
 - d) Verträgen oder Verhandlungen mit Dritten und bei sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung im Interesse des Kreises geboten erscheint.

Ausnahmen vom Ausschluss der Öffentlichkeit zu a) bis c) sind möglich, wenn im Einzelfall Gründe des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Belange Einzelner einer Behandlung in öffentlicher Sitzung nicht entgegenstehen.

- (7) Mitglieder von Ausschüssen können an nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages als

Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden.

§ 9

Fraktionen

- (1) Kreistagsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Jedes Kreistagsmitglied kann nur einer Fraktion angehören. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Kreistagsmitgliedern bestehen.
- (2) Die Fraktionen können Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Bei der Festlegung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitantinnen oder Hospitanten nicht mit.
- (3) Die Fraktionen geben sich ein Statut, das demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen und Regelungen über das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und den Ausschluss aus der Fraktion enthalten muss. Entspricht ein Statut diesen Anforderungen nicht, so kann der Kreistag einer Fraktion den Fraktionsstatus entziehen, wenn diese einer Aufforderung des Kreistages innerhalb einer vom Kreistag gesetzten Frist nicht nachkommt, die Mängel ihres Statuts zu beseitigen.
- (4) Die Bildung einer Fraktion ist der Landrätin oder dem Landrat von der oder dem Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der oder des Fraktionsvorsitzenden, der Stellvertretung, aller der Fraktion angehörenden Kreistagsmitglieder einschl. der Hospitantinnen und Hospitanten und der zur Verschwiegenheit verpflichteten Bediensteten der Fraktion enthalten. Ferner ist das Statut der Fraktion vorzulegen und anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. Änderungen sind der Landrätin oder dem Landrat ebenfalls anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist, vertraulich behandelt werden und Dritten nicht zugänglich sind. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt werden oder werden müssen. Soweit schützenswerte Interessen Einzelner betroffen sind, dürfen personenbezogene Daten nur an zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen offenbart werden, soweit dies für deren Arbeit als Kreistagsmitglied, Ausschussmitglied oder Bediensteter der Fraktion erforderlich ist. Schriftliche Unterlagen sind so aufzubewahren, dass zu ihnen nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 3 Zugang besteht. Bei Auflösung einer Fraktion sind diese schriftlichen Unterlagen zu vernichten oder an das Archiv des Kreises zur Aufbewahrung abzugeben.

§ 10

Behandlung von Vorlagen und Anträgen

- (1) Vorlagen werden vom Kreisausschuss oder von der Landrätin oder dem Landrat auf elektronischem Weg oder schriftlich mit Begründung des Beschlussvorschlages an den Kreistag gerichtet.

- (2) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können nur von Fraktionen und einzelnen Kreistagsmitgliedern eingebracht werden. Sie sollen eine Begründung enthalten und mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung des Kreistages in Textform gestellt sein. Anträge sind an die Landrätin oder den Landrat zu richten; gleichzeitig ist den Fraktionsvorsitzenden eine Abschrift zuzusenden.
- (3) Beschlüssen des Kreistages soll eine Vorlage oder ein Antrag zugrunde liegen. Dies gilt nicht bei Abstimmungen über Wahlstellen.
- (4) Anträge, die von einer Fraktion gestellt werden, sind von der oder dem Fraktionsvorsitzenden, der Stellvertretung oder einer beauftragten Person zu unterzeichnen. Andere Anträge gelten als persönliche Anträge.
- (5) Jeder Antrag muss den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten.
- (6) Jeder Antrag kann durch die Antragstellerin oder den Antragsteller bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen oder abgeändert werden.
- (7) Der Kreistag kann Vorlagen und Anträge zur Behandlung an Ausschüsse überweisen oder vertagen.
- (8) Jedes Kreistagsmitglied kann vor Abstimmung über einen Beschlussvorschlag dessen Teilung beantragen. Über die Teilung entscheidet der Kreistag.

Entsprechendes gilt für Wahlen.
- (9) Über Vorlagen darf nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.
- (10) Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (11) Ist ein Abänderungsantrag gestellt, so ist hierüber vor der Entscheidung in der Sache selbst abzustimmen.
- (12) Bei verschiedenartigen Anträgen, die den gleichen Gegenstand betreffen, wird über denjenigen Antrag zuerst abgestimmt, dessen Inhalt die weitest gehenden Auswirkungen hat.

§ 11

Dringlichkeitsanträge

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht werden konnten, dürfen nur dann behandelt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Über die Dringlichkeit entscheidet der Kreistag.
- (2) Dringlichkeitsanträge der in Absatz 1 genannten Art können von der Landrätin oder dem Landrat oder von einzelnen Kreistagsmitgliedern mit Unterstützung von drei weiteren Kreistagsmitgliedern oder durch die Fraktionsvorsitzende oder den Fraktionsvorsitzenden schriftlich in der Sitzung eingebracht werden. Ihre besondere Dringlichkeit ist durch die antragstellende Person zu begründen.
- (3) Angelegenheiten, die nicht im Kreisausschuss beraten worden sind, dürfen vom

Kreistag nur dann erörtert werden, wenn sie nicht aufgeschoben werden können. Über die Dringlichkeit entscheidet der Kreistag.

§ 12

Anfragen

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Kreises, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an die Landrätin oder den Landrat zu richten. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (§ 60 (2) KrO).
- (2) Derartige Anfragen müssen mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung der Landrätin oder dem Landrat in Textform vorliegen.
- (3) Die anfragende Person verliest die Anfrage und begründet sie.
- (4) Anfragen werden mündlich beantwortet, es sei denn, die anfragende Person ist mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden oder wünscht sie. Anfragen werden erst nach Erledigung der übrigen Tagesordnungspunkte beantwortet.
- (5) Die anfragende Person erhält auf Wunsch nach der Beantwortung das Wort zu kurzen Zusatzfragen; Anträge zur Sache sind nicht zulässig.
- (6) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn die oder der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Anderenfalls sind derartige Anfragen in der folgenden Kreistagssitzung zu beantworten, wenn nicht die anfragende Person sich mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden erklärt.
- (7) Die Landrätin oder der Landrat kann die Beantwortung von Anfragen, die kurzfristig nicht beantwortet werden können, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung verweisen.

§ 13

Verhandlungsleitung

- (1) Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlung.
- (2) Jedes Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und die oder der Vorsitzende ihm dies erteilt hat.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsmitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet die oder der Vorsitzende über die Reihenfolge. Es darf nur die zur Beratung anstehende Sache erörtert werden.
- (4) Der antragstellenden Person ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (5) Die oder der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung.
- (6) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit außerhalb der Rednerfolge das Wort ergreifen.

- (7) Anderen Dienstkräften des Kreises ist das Wort zu erteilen, wenn die Landrätin oder der Landrat zustimmt oder dies wünscht.
- (8) Der Kreistag kann auf Antrag durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Rednerinnen und Redner begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt werden darf.
- (9) Werden von der Rednerin oder vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.
- (10) Film- und Tonaufnahmen dürfen in der Sitzung nur mit Genehmigung des Kreistages gemacht werden. Über die Verwendung zu anderen als zu Zwecken der Niederschrift beschließt ebenfalls der Kreistag.

§ 14

Zwischenfragen

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an die Rednerin oder den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.
- (2) Auf Befragen der oder des Vorsitzenden kann die Rednerin oder der Redner die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.
- (3) Die oder der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§ 15

Verletzung der Ordnung

- (1) Wer von der Sache abschweift, kann von der oder dem Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann die oder der Vorsitzende der Rednerin oder dem Redner das Wort entziehen. Wem das Wort entzogen wurde, ist es in dieser Sitzung nicht wieder zu erteilen.
- (4) Bei grober Verletzung der Ordnung kann die Landrätin oder der Landrat nach § 36 (2) und (3) KrO verfahren. Dem Sitzungsausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf der oder des Vorsitzenden vorausgehen. Das Kreistagsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.
- (5) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen der oder des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.

- (6) Durch Kreistagsbeschluss kann für die Dauer des Ausschlusses die dem Kreistagsmitglied an sich zustehende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden.
- (7) Die Beschlüsse zu den Absätzen 4 und 6 sind dem Kreistagsmitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 16

Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht im Kreistag eine störende Unruhe, so kann die oder der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen.

§ 17

Persönliche Erklärungen

- (1) Zur tatsächlichen Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
- (2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

§ 18

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung muss die oder der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einer Person zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll ihr das Wort entzogen werden.
- (2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

§ 19

Anträge auf Übergang zur Tagesordnung

- (1) Anträge auf Übergang zur Tagesordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung.
- (2) Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redebeitrag für und ein Redebeitrag gegen den Antrag zu hören.
- (3) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.

§ 20

Schluss der Aussprache

- (1) Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt die oder der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.
- (2) Der Kreistag kann auf Antrag jederzeit die Rednerliste schließen oder die Aussprache beenden. Der Antrag kann nur von einem Kreistagsmitglied gestellt werden, das sich an der Aussprache nicht beteiligt hat. Ein Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Vertagungsantrag vor, ist aber erst zulässig, nachdem ein Kreistagsmitglied für und ein Kreistagsmitglied gegen den Antrag gesprochen hat.
- (3) Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 21

Vertagung und Unterbrechung

Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt oder unterbrochen werden, wenn es der Kreistag auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden oder auf Antrag beschließt. § 16 bleibt unberührt.

§ 22

Abstimmungen

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Die oder der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben oder durch Erheben von den Sitzen, notfalls durch Auszählen, es sei denn, dass namentliche oder geheime Abstimmung durchgeführt wird.
- (4) Namentlich oder geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn ein Fünftel der Kreistagsmitglieder dies verlangt. Wird sowohl namentliche als auch geheime Abstimmung verlangt, hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (5) Im Übrigen gilt für Abstimmungen folgende Reihenfolge:
 - a) Ergänzen und Abändern der Tagesordnung,
 - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
 - c) Aufhebung der Sitzung,
 - d) Unterbrechung der Sitzung,
 - e) Vertagung,

- f) Verweisung an einen Ausschuss,
- g) Schluss der Aussprache,
- h) Schluss der Rednerliste,
- i) Schluss der Beratung,
- j) zur Sache.

Bei mehreren Anträgen wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehendere ist, so entscheidet darüber der Kreistag.

- (6) Falls die oder der Vorsitzende vor oder nach Stellung eines Antrages darauf aufmerksam macht, dass dem Kreis infolge des Beschlusses ein Schaden entstehen kann, ist namentlich zu Protokoll abzustimmen.
- (7) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 23

Wahlen

- (1) Wahlen werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Zuruf oder offene Abstimmung vollzogen.
- (2) Auf Verlangen eines Kreistagsmitglieds muss die Wahl in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen (§ 35 (2) KrO); dies gilt nicht für die Wiederwahl von Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamten.
- (3) Bei Einzelwahlen gelten die Vorschriften des § 35 (2) KrO.
- (4) Bei Wahlen der Ausschussmitglieder sind die Vorschriften des § 35 (3) KrO anzuwenden. Für die einzelnen Wahlvorschläge sind, soweit nicht ein gemeinsamer Wahlvorschlag vorliegt, namentliche Listen aufzustellen.

§ 24

Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

- (1) Die oder der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.
- (2) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung muss sodann unverzüglich einmal wiederholt werden.
- (3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl zu fassen sind, hat die oder der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.
- (4) Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit.

- (5) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:
- a) Stimmzettel sind insbesondere ungültig,
 - aa) wenn sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
 - bb) wenn sie unleserlich sind,
 - cc) wenn sie mehrdeutig sind,
 - dd) wenn sie Zusätze enthalten,
 - ee) wenn sie durchgestrichen sind.
 - b) Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben,
 - aa) wenn der Stimmzettel unbeschriftet ist,
 - bb) wenn auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmenthaltung" oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass eine wahlberechtigte Person sich der Stimme enthält,
 - cc) wenn ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird.
 - c) Die Stimmzettel werden durch drei Kreistagsmitglieder verschiedener Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis der oder dem Vorsitzenden mitteilen.
- (6) Bei Losentscheid wird das Los von der oder dem Vorsitzenden gezogen.

§ 25

Sitzungs- und Beschlussniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und von einer durch den Kreistag zu bestellenden Schriftführung zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
- a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der an der Sitzung Beteiligten und auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes die Tagesordnungspunkte, bei deren Behandlung es an Abstimmung oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
 - c) die Tagesordnungspunkte, Anträge, die zur Abstimmung gestellt wurden, und den Wortlaut der Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen,
 - d) die Kreistagsmitglieder, die gemäß § 28 KrO NW an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
 - e) bei Abstimmungen und Wahlen:
 - aa) auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes das Stimmenverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
 - bb) bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied gestimmt hat,
 - cc) bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber,
 - dd) bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
 - f) den wesentlichen Inhalt der Antwort auf Anfragen, soweit die Antwort nicht schriftlich vorliegt.
- (3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich allen Kreistagsmitgliedern, den Fraktionen und der Landrätin oder dem Landrat in der Form zuzuleiten, in der auch die Einladung erfolgt.
- (4) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der

Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.

- (5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich der Geschäftsstelle des Kreistages (§ 4) zuzuleiten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

§ 26

Verschwiegenheitspflicht

Die in nichtöffentlicher Sitzung geführten Verhandlungen sind vertraulich. Über sie ist Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht durch Beschluss des Kreistages etwas anderes bestimmt ist. Bei Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht trifft der Kreistag geeignete Maßnahmen.

§ 27

Kreisausschuss und Ausschüsse

- (1) Die Aufgaben des Kreisausschusses ergeben sich aus § 50 KrO.
- (2) Für die übrigen Ausschüsse gilt § 41 KrO, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist.
- (3) Ausschüsse des Kreistages können - mit Ausnahme des Kreisausschusses und soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist - aufgelöst und neu gebildet werden. Ein freiwilliges Ausscheiden erfolgt durch Erklärung zu Protokoll vor dem Ausschuss oder durch schriftliche Verzichtserklärung.
- (4) Auf die Sitzungen der Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung mit folgender Maßgabe Anwendung:
 - a) Die Ausschüsse werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von der Stellvertretung einberufen. Die Einladungen zu den Sitzungen der Ausschüsse werden allen Kreistagmitgliedern in der Form zugeleitet, in der auch die Einladung zu Kreistagssitzungen erfolgt (§ 1 Abs. 1). Die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger und Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Einladungen in schriftlicher Form. Sie können durch entsprechende schriftliche Erklärung auf die Zusendung der Gremienunterlagen in schriftlicher Form verzichten und diese stattdessen über das passwortgeschützte Kreistagsinformationssystem abrufen.
 - b) Die Tagesordnung der Ausschusssitzung setzt die oder der Vorsitzende des Ausschusses nach Benehmen mit der Landrätin oder dem Landrat fest. Wenn beabsichtigt ist, Anträge außerhalb der Tagesordnung zu stellen, sollen diese der oder dem Ausschussvorsitzenden schriftlich und in Abschrift der Landrätin oder dem Landrat rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet werden.
 - c) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es seine Vertretung zu verständigen oder die für den jeweiligen Ausschuss zuständige Amtsleitung um Benachrichtigung der Vertretung zu bitten.
- (5) Die Sitzungen des Kreisausschusses, der vom Kreistag gemäß § 41 KrO gebildet

Ausschüsse sowie der sondergesetzlichen Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht in besonderen Gesetzen und nachstehend etwas anderes geregelt ist. Die Öffentlichkeit ist über die in § 8 Abs. 5 und 6 dieser Geschäftsordnung genannten Fälle hinaus ausgeschlossen bei der Behandlung von

- a) Vergaben von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen,
- b) Angelegenheiten, die der Kreisausschuss im Rahmen der staatlichen Verwaltung gemäß §§ 58 (1), 59 KrO wahrnimmt,
- c) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit sie im Rechnungsprüfungsausschuss und im Kreisausschuss behandelt werden,
- d) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.

Die oder der jeweilige Ausschussvorsitzende entscheidet unter Beachtung der vorstehenden Regelung nach Benehmen mit der Landrätin oder dem Landrat bei der Festsetzung der Tagesordnung darüber, welche Punkte öffentlich und welche nichtöffentlich zu behandeln sind. Falls die oder der Vorsitzende entgegen dem Widerspruch der Landrätin oder des Landrats Punkte in den öffentlichen Teil der Tagesordnung aufnehmen will, ist die Zustimmung des Kreisausschusses einzuholen, soweit nicht der Ausschuss in der Angelegenheit Entscheidungszuständigkeit hat.

- (6) Mitglieder von Ausschüssen können an den nichtöffentlichen Sitzungen anderer Ausschüsse teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden. Die nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes zur Verschwiegenheit verpflichteten Fraktionsgeschäftsführerinnen oder Fraktionsgeschäftsführer sind berechtigt, an den nichtöffentlichen Sitzungsteilen des Kreistages und seiner Ausschüsse teilzunehmen.

Der Kreisausschuss und die Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige oder Betroffene hinzuzuziehen; Betroffene haben bei nichtöffentlichen Sitzungen bei der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungsraum zu verlassen.

- (7) Über jede Sitzung des Kreisausschusses und der übrigen Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und von einer durch den Ausschuss zu bestellenden Schriftführung zu unterzeichnen ist.
- (8) Ein Abdruck der Niederschriften über die Ausschusssitzungen ist den Kreistagsmitgliedern, den sachkundigen Bürgerinnen oder Bürgern und Einwohnerinnen oder Einwohnern sowie den Fraktionen und der Landrätin oder dem Landrat in der nach Abs. 4 Buchstabe a) bzw. § 1 Abs. 1 festgelegten Form zuzuleiten.

§ 28

Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.
- (2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekanntzugeben und alsdann bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.10.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 14.09.1972, zuletzt geändert mit Beschluss vom 03.07.2014, außer Kraft.